

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.2024 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „458“ ersetzt.

### Artikel 2 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:  
„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Datum der Ausfertigung: \_\_\_\_\_

Dr. Rico Badenschier \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht: \_\_\_\_\_